



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00170**
Datum: 22.01.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: GB OB / GB I
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.09.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.09.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Konsolidierungskonzept der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt das Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze (nach § 100 Abs. 5 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 110 Abs. 2 KVG LSA) **Die Überführung von kurzfristigen Liquiditätskrediten in langfristige Finanzierungsinstrumente durch eine Umschuldung ist - zusammen mit weiteren Selbstverpflichtungen im jeweiligen Haushaltsplan – eine zulässige und geeignete (Konsolidierungs-) Maßnahme nach § 100 Abs. 5 S. 2 KVG LSA (so auch Kluth, Rechtsgutachten zum rechtlichen Rahmen der Ablösung von Liquiditätskrediten durch langfristige Finanzierungsinstrumente, S. 49 m.w.N.)**

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das **die unter 1 genannte Konsolidierungsmaßnahmekonzept bei der Haushaltsaufstellung im Haushaltsplan 2020 ff. zu berücksichtigen und die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung abzubilden und bis April 2020 dem Stadtrat dazu einen Tilgungsplan einschließlich Finanzierungsinstrumenten zur Beschlussfassung vorzulegen.**
- ~~3. Der Oberbürgermeister wird mit der Vorbereitung der Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes beauftragt.~~
- ~~4. Dem Stadtrat wird bis Mai 2020 ein den Maßgaben des Konsolidierungskonzeptes entsprechender beschlussfähiger Tilgungsplan samt Finanzierungsinstrumenten vorgelegt.~~
- ~~5. Der Oberbürgermeister verweist die Vorlage in den Finanzausschuss und in den Hauptausschuss.~~

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Egbert Geier
Bürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

In einer langfristigen Betrachtungsweise liegen keine kostengünstigeren Alternativen vor.

Folgen bei Ablehnung

Versagung der Haushaltsgenehmigung und Verstoß gegen kommunalrechtliche Auflagen

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat am 18. Januar 2019 die Stadt Halle (Saale) in der Genehmigung des Haushaltes 2019 beauftragt, ein Konsolidierungskonzept zur schrittweisen Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite bis zur Grenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA zu erstellen. Dieses muss bis zum 30. September 2019 von der Stadt Halle (Saale) beschlossen werden.

Entsprechend der erst zum 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Neuregelung des § 100 Abs. 5 i. V. m. § 110 Abs. 2 KVG LSA ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, den Liquiditätskreditstand auf maximal 20 Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu reduzieren. Dies entspricht derzeit etwa 141 Mio. Euro.

Sollte die Stadt Halle (Saale) dieser kommunalrechtlichen Aufgabe nicht nachkommen, ist von einer Versagung der Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 auszugehen. Dies hätte zur Folge, dass dringend notwendige Investitionen u.a. in Schulen, Kindertagesstätten und Horte nicht umgesetzt werden könnten. Weiterhin wären Fördermittelauszahlungen massiv gefährdet. Im Übrigen würde die Stadt Halle (Saale) sich dadurch in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, so dass Zuschüsse an Vereine, Kultureinrichtungen und Freie Träger im freiwilligen Bereich nicht ausgezahlt werden könnten.

Zunächst ist festzustellen, dass die Stadt Halle (Saale) über einen genehmigten Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 350 Mio. Euro verfügt. Von diesem Höchstbetrag entfallen 239 Mio. Euro auf sogenannte kamerale Altschulden, die vor der Umstellung der Haushaltsrechnung auf die kommunale Doppik aufgenommen wurden und in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 gesondert ausgewiesen sind. Dies bedeutet, dass rund 68 Prozent der in Frage stehenden Liquiditätskredite auf die zu Zeiten der Kameralistik vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigten Liquiditätskredite zurückgehen.

Weiterhin sind von hohen Liquiditätskreditständen nicht nur die Stadt Halle (Saale) betroffen. Zahlreiche Kommunen in Sachsen-Anhalt erreichen deutlich höhere Quoten. So ist der Anteil der Liquiditätskredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen im Land von 20 Prozent im Jahr 2005 auf 45 Prozent im Jahr 2015 gestiegen. Auch in vielen vergleichbaren Großstädten liegen die Quoten zwischen Höchstbetrag der Liquiditätskredite und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Teil deutlich höher als in der Stadt Halle (Saale).

Stadt	Quote
Oberhausen	215%
Mainz	165%
Mönchengladbach	90%
Gelsenkirchen	86%
Krefeld	63%
Aachen	58%
Lübeck	48%

In der Stadt Halle (Saale) liegt diese Quote derzeit bei 49,72 Prozent. Diese Quote ist seit dem Jahr 2015 kontinuierlich reduziert worden, von 60 Prozent auf nunmehr unter 50 Prozent.

In anderen Bundesländern haben die Landesregierungen mittlerweile ihre Mitverantwortung für die hohen Liquiditätskreditstände der Kommunen erkannt und bestätigt. Das Land Hessen hat beispielsweise mit der Hessenkasse allen Kommunen angeboten, ihre Kassenkreditschulden zu übernehmen. Im Gegenzug verpflichten sich die Kommunen maximal 25 Euro pro Einwohner an Zins- und Tilgungsleistungen pro Jahr an die Hessenkasse abzuführen.

In Sachsen-Anhalt bestehen seitens der Landesregierung bisher keine Hilfsprogramme bezüglich des Abbaus von Liquiditätskreditschulden der Kommunen.

Um die Vorgaben der Kommunalaufsicht zu erfüllen, hat die Stadt Halle (Saale) ein Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite entwickelt. Mit diesem Konzept werden alle gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt. Dies bestätigt ein ausführliches Rechtsgutachten von Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Dieses kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Land Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich dazu gehalten wäre, die Stadt Halle (Saale) beim Abbau der Liquiditätskredite finanziell und beratend zu unterstützen.

Kern des Konsolidierungskonzepts der Stadt Halle (Saale) ist die Aufstellung eines verbindlichen Tilgungsplans zum Abbau der rund 209 Mio. Euro Liquiditätskredite, die oberhalb der Genehmigungsgrenze des Kommunalverfassungsgesetzes liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die bestehenden, kurzfristigen Verbindlichkeiten in langfristige umgewandelt werden; diese umfassen eine durchschnittliche Laufzeit von rund 30 Jahren. Dadurch entwickelt die Stadt Halle (Saale) erstmals eine verbindliche Rückzahlungsperspektive für die Liquiditätskredite, von denen rund 70 Prozent kamerale Altschulden umfassen.

Neben dem verbindlichen Rückzahlungsplan bietet das Konsolidierungskonzept die Chance, die derzeitige Niedrigzinsphase langfristig für die Stadt Halle (Saale) zu sichern. Durch die Umwandlung von kurzfristigen in langfristige Verbindlichkeiten mit einer durchschnittlichen Laufzeit und Zinsbindung von 30 Jahren vermeidet die Stadt Halle (Saale) somit zukünftige Haushaltsrisiken, die sich aus einer kurzfristigen Zinssteigerung ergeben würden. Auf dieses Risiko weist im Übrigen auch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in der Haushaltsgenehmigung hin: „Angesichts der immensen Verschuldung durch kurzfristige Verbindlichkeiten bestehen entsprechend große Risiken für die zukünftige Haushaltsführung, da schon geringe Zinsänderungen erhebliche Belastungen hervorrufen.“

Um dieses Ziel zu verwirklichen, hat die Stadt Halle (Saale) unterschiedliche Finanzierungsinstrumente überprüft. Im Ergebnis erscheint derzeit die Anwendung von Schulscheindarlehen als die beste Möglichkeit für eine Umfinanzierung. Damit würde die Stadt Halle (Saale) ein bewährtes Instrument der Kommunalfinanzierung nutzen, um eine verbindliche Tilgung über 30 Jahre bei langfristiger Zinssicherheit zu erreichen.

Die Stadt Halle (Saale) wird mit dem öffentlichen Bankensektor (Sparkassen, Landesbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau) umgehend in vertiefende Gespräche einsteigen, um die am Besten für die Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes geeigneten Finanzierungsinstrumente zu identifizieren und dem Stadtrat beschlussfähig bis Mai 2020 vorzulegen. Ziel ist, dass die Umfinanzierung der Liquiditätskredite zum 1. Juli 2020 abgeschlossen ist, so dass zu diesem Zeitpunkt die Zins- und Tilgungsverpflichtung der Stadt Halle (Saale) einsetzen kann.

Die Umfinanzierung der kurzfristigen in langfristige Verbindlichkeiten bietet zudem die Möglichkeit, dass das Land Sachsen-Anhalt sich - gemäß seiner Mitverantwortung - an dem Abbau der Liquiditätskredite finanziell beteiligen kann.

Familienverträglichkeit

Mit dem Konsolidierungskonzept wird erstmals ein verbindlicher Rückzahlungsplan für die Liquiditätskredite der Stadt Halle (Saale) vereinbart. Dadurch werden langfristig Zins- und damit verbundene Haushaltsrisiken vermieden. Weiterhin schafft der Schuldenabbau finanzielle Spielräume für künftige Generationen. Das Konsolidierungskonzept ist damit familienverträglich.

Anlagen:

1. Anlage: Konsolidierungskonzept der Stadt Halle (Saale)
2. Anlage: Rechtsgutachten zur Umschuldung